

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen**

zwischen der Stadt Wolgast  
vertreten durch den Bürgermeister

und dem Amt Züssow  
vertreten durch die Amtsvorsteherin

wird nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Gesetzliche Grundlage**

Die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen erfolgt auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V und § 111 Verwaltungsverfahrensgesetz MV i. V. m. dem 6. Teil der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

### **§ 2 Gegenstand**

Die Beitreibung für das Gebiet des Amtes Züssow wird im Bereich des Außendienstes von dem Fachdienst Finanzen/ Vollstreckung der Stadt Wolgast übernommen.

Die erforderlichen Vollstreckungsaufträge werden von der Amtsvorsteherin erteilt. Die Kasse des Amtes Züssow ist Vollstreckungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Vollziehungsbeamtin/der Vollziehungsbeamte handelt nach den Weisungen der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Kasse als Vollstreckungsbehörde.

Die Stadt Wolgast ist Anstellungsbehörde der Vollziehungsbeamtin/ des Vollziehungsbeamten und erhält einen finanziellen Ausgleich.

### **§ 3 Zuständigkeitsbereich**

Die Vollstreckungstätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Amtsgebiet des Amtes Züssow.

### **§ 4 Abrechnung**

Die Vollziehungsbeamtin/ der Vollziehungsbeamte der Stadt Wolgast wird für das Amt Züssow im Rahmen von acht Wochenstunden tätig. Die Vergütung pro Stunde berechnet sich nach den jeweils aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend dem KGSt-Bericht incl. Fahrkosten. Die Abrechnung der Leistung erfolgt einmal jährlich und wird am 15.12. des Jahres fällig.

### **§ 5 Vollstreckungsvergütung**

Gem. § 7 Abs. 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung erhalten die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung entspricht den Regelungen des § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung.

**§ 6  
Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

**§ 7  
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren.

Die Beteiligten verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem Sinngehalt am nächsten kommt.

Dies gilt sinngemäß auch für Vertragslücken.

Wolgast, den *15.12.16*

Züssow, den *06.12.2016*

Für die Stadt Wolgast

Für das Amt Züssow

  
Stefan Weigler  
Bürgermeister

  
Jürgen Schönwandt  
Stellvertreter

  
Jutta Dinse  
Amtsvorsteherin

  
Dr. Klaus Brandt  
Stellvertreter

